



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4

152. Jahrgang

Köln, den 1. März 2012

## Inhalt

Nr. 36	Ernennung eines neuen Weihbischofs / Bischofsweihe am 25. März 2012 .....	45	Nr. 45	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen .....	55
<b>Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			Nr. 46	Schließungszeiten der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln .....	56
Nr. 37	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2012 .....	45	Nr. 47	Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe .....	56
<b>Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz</b>			Nr. 48	Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln .....	56
Nr. 38	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012) .....	48	Nr. 49	Leitlinien zur Frauenpastoral im Erzbistum Köln .....	57
<b>Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands</b>			Nr. 50	Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien (Public Viewing) .....	57
Nr. 39	Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands .....	48	<b>Personalia</b>		
<b>Dokumente des Erzbischofs</b>			Nr. 51	Personalchronik .....	57
Nr. 40	Revisionsordnung für das Erzbistum Köln .....	50	Nr. 52	Freie Pfarrstellen .....	59
Nr. 41	Festsetzung des Wirtschaftsplans 2012 des Erzbistums Köln .....	53	Nr. 53	Offene Stelle für Pastorale Dienste .....	59
Nr. 42	Kirchensteuerbeschluss 2012 für das Erzbistum Köln .....	54	<b>Weitere Mitteilungen</b>		
<b>Bekanntmachungen des Generalvikars</b>			Nr. 54	Frühjahrestreffen der Unio Apostolica .....	59
Nr. 43	Palmsonntagskollekte am 1. April 2012 für die Christen im Heiligen Land .....	55	Nr. 55	Exerzitenangebot für Priester .....	59
Nr. 44	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2011 .....	55	Nr. 56	Urlaubsvertretung in anderen Bistümern .....	59
			Nr. 57	Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2013 .....	60

## Nr. 36 Ernennung eines neuen Weihbischofs / Bischofsweihe am 25. März 2012

Unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. hat am 24. Februar 2012 den Generalvikar des Erzbischofs von Köln, Herrn Domkapitular Prälat Dr. Dominikus Schwaderlapp, zum Titularbischof von Frigento und zum Weihbischof in Köln ernannt.

Die Bischofsweihe wird am Sonntag, dem 25. März 2012 um 15 Uhr im Hohen Dom zu Köln gespendet.

Den neuernannten Weihbischof empfehle ich herzlich dem Gebet der Gläubigen, besonders der geistlichen Mitbrüder, und lade alle zur Teilnahme an der Bischofsweihe ein.

Köln, den 24. Februar 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 37 Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2012

BOTSCHAFT  
VON PAPST BENEDIKT XVI.  
ZUR FASTENZEIT 2012

„Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10,24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächsten-

liebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem Brief an die Hebräer nehmen: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrau-

en, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, dass wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewissheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), dass wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, dass es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

#### 1. „Lasst uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist *katanoein*, was so viel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „sehen“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12,24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „bemerken“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6,41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des Briefes an die Hebräer, als Aufforderung, auf Jesus zu „schauen“ (3,1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Stattdessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „Privatsphäre“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, „Hüter“ unserer Brüder und Schwestern zu sein (vgl. Gen 4,9), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl des anderen und für dessen gesamtes Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muss dazu führen, dass wir im Mitmenschen ein wahres Alter Ego erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: „Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind oder dass einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ (Enzyklika *Populorum Progressio* [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und

geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott „gut ist und Gutes wirkt“ (vgl. Ps 119,68). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art „geistliche Betäubung“, die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. Lk 10,30-32), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. Lk 16,19ff). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des „Achtgebens“, des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, „Mitleid zu empfinden“ mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Stattdessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: „Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis“ (Spr 29,7). So wird die Seligkeit der „Trauernden“ (Mt 5,4) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu „achten“ beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: „Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt“ (Spr 9,8f). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechtzuweisen (vgl. Mt 18,15). Das Zeitwort *elenchein*, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. Eph 5,11). In der kirchlichen Tradition zählt „die Sünder zurechtweisen“ zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu

besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: „Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen läßt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst in Versuchung gerätst“ (Gal 6,1). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst „der Gerechte fällt siebenmal“ (Spr 24,16), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. 1 Joh 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. Lk 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

## 2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses „Behüten“ der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was „zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt“ (vgl. Röm 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. Röm 15,2), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern „den Nutzen aller, damit sie gerettet werden“ (1 Kor 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnen, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen.

Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), ermähnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben

– eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. Mt 5,16).

## 3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem Brief an die Hebräer (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. 1 Kor 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, dass wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen – „wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag“ (Spr 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. Eph 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, „mit den Talenten zu wirtschaften“, die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. Mt 25,25ff). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. Lk 12,21b; 1 Tim 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem „hohen Maßstab des christlichen Lebens“ zu streben (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Paulus ermahnt uns: „Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!“ (Röm 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. Hebr 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. November 2011

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten, mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, den 24. Januar 2012

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 1. April 2012 gehalten.*

## Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

### Nr. 39 Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 7. 9. 2011 die Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderung der Satzung vom 3.11.2010 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Seite 128), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird in der Bezeichnung „§ 66 Abs. 2 Satz 3“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Elternzeitgesetz ruht,“ die Wörter „sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG,“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz eingefügt:

*“<sup>3</sup>Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen gezahlt worden wäre. <sup>4</sup>Die Zeiten gemäß Satz 3 werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“*

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflichtversicherten“ die Wörter „– mit Ausnahme der beitragsfrei Pflichtversicherten –“ eingefügt.
3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aa) Vor Satz 4 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „1.“ ersetzt.
      - bb) Vor Satz 5 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „2.“ ersetzt.
      - cc) Vor Satz 6 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „3.“ ersetzt.
      - dd) Die bisherigen Satznummerangaben „4“, „5“ und „6“ entfallen.



- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 7 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „1.“ ersetzt.
- bb) Vor Satz 8 wird der Gliederungspunkt durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Satznummerangaben „7“ und „8“ entfallen.
- c) „Satz 9“ wird zu „Satz 4“, „Satz 10“ wird zu „Satz 5“, „Satz 11“ wird zu „Satz 6“.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SEPA-Überweisung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in das Ausland“ durch die Wörter „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.

5. In § 48 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Übergangskrankengeld“ sowie das dahinter befindliche Komma gestrichen.

6. In § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) <sup>1</sup>Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 73 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- “(1a) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:
1. <sup>1</sup>Anstelle des Vmhundertersatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. <sup>2</sup>Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der sich danach ergebende Vmhundertersatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. <sup>1</sup>Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertersatz höher als der bisherige Vmhundertersatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Vollerleistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001

maßgebenden Fassung ermittelt. <sup>2</sup>Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

- a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
- b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

<sup>3</sup>Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Sachbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

“<sup>2</sup>Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.“

8. In § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 73 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

9. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- “(2) <sup>1</sup>Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:
- a) <sup>1</sup>Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Nachweise sind bei der Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) <sup>1</sup>Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversor-

gungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Abs. 1 in der Fassung der Zweiten Änderung der Satzung vom 6. Oktober 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstands-

rente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

Nr. 2 Buchstabe a (§ 35 Absatz 1) und

Nr. 8 (§ 74 Absatz 4) mit Wirkung zum 1. Januar 2012,

Nr. 3 (§ 44 Absatz 3) mit Wirkung zum 1. September 2009,

Nr. 4 (§ 47) mit Wirkung zum 1. November 2009.

Die Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 7. 9. 2011 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21.11.2011 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 1. 2012 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 2012

Verband der Diözesen Deutschlands

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 40 Revisionsordnung für das Erzbistum Köln

#### I. Teil Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Aufgaben

##### § 1 Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben der Revision werden für den Bereich des Erzbistums Köln der Stabsabteilung Rechnungskammer übertragen. Sie nimmt eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Generalvikars wahr und soll diesen bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung unterstützen und entlasten.

Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die Satzungen der einzelnen Einrichtungen oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z. B. Bewilligungsbedingungen, Gesellschaftsvertrag) verankerten Visitations- und Prüfrechte des Erzbischofs.

##### § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für

1. das Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (insbesondere das Erzbischöfliche Generalvikariat sowie die angeschlossenen Einrichtungen) und
2. alle der Aufsicht des Erzbischofs von Köln aufgrund staatskirchenrechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung unterstellten Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Rechtsform.

(2) Der Auftrag der Rechnungskammer erstreckt sich insbesondere auf

1. alle vom Erzbistum getragenen Einrichtungen und Institutionen sowie Beteiligungen des Erzbistums,
2. die der kirchlichen Aufsicht unterstellten Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen,
3. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen,
4. alle sonstigen Einrichtungen, deren Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen sind oder die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

(3) Entsprechendes gilt auch, wenn sonstige Stellen

1. vom Erzbistum Köln Zuwendungen bzw. Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbedingungen erhalten haben,
2. Vermögensgegenstände des Erzbistums verwalten,
3. Geldleistungen an das Erzbistum Köln aufgrund von Beschlüssen oder vertraglichen Regelungen abzuführen haben,
4. einer derartigen Prüfung satzungsgemäß oder auf sonstige Weise unterworfen sind oder mit dem Erzbistum Köln eine Prüfung vereinbart haben.

##### § 3 Stellung der Rechnungskammer

Die Rechnungskammer ist eine Organisationseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariats, die direkt dem Generalvikar zugeordnet ist.

Die Rechnungskammer ist nur dem Generalvikar verantwortlich.

#### § 4 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Rechnungskammer prüft und überwacht im Geltungsbereich (§ 2) dieser Ordnung die bistumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.
- (2) Die Prüfungstätigkeit dient der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns.
- (3) Die Rechnungskammer prüft insbesondere
  - a. die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen,
  - b. die wirtschaftlichen Verhältnisse,
  - c. wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte,
  - d. das interne Kontrollsystem,
  - e. die Risikofrüherkennung,
  - f. das Finanz- und Rechnungswesen,
  - g. die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden,
  - h. Baumaßnahmen,
  - i. die Vergabeverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vergabeordnungen,
  - j. interne und öffentliche IT-Systeme (auch im Hinblick auf Sicherheit),
  - k. die Tätigkeit der Überwachungsorgane bei Rechtsträgern nach § 2 Abs.2 Ziffern 2-4 dieser Ordnung.
- (4) Sind in den der Prüfung unterliegenden Einrichtungen Organisationseinheiten für die genannten Aufgaben zuständig, erfolgt eine Prüfung im Benehmen mit diesen. Ihre originären, ggf. gesetzlich verankerten Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Die Rechnungskammer kann mit Zustimmung des Generalvikars im Auftrag anderer kirchlicher Institutionen (z. B. Verband der Diözesen Deutschlands – VDD) Revisionsaufgaben gegen Aufwendungsersatz durchführen.

#### § 5 Beratungsaufgaben

- (1) Zur Unterstützung der Vertretungsorgane und der leitenden Mitarbeiter<sup>1</sup> kann die Rechnungskammer auf deren Anfrage und mit Zustimmung des Generalvikars auch Beratungsaufgaben insbesondere zur Ermittlung von Schwachstellen und Rationalisierungsmöglichkeiten in allen Funktionsbereichen übernehmen.
- (2) Die Rechnungskammer kann aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen zu Angelegenheiten nach § 4 Abs. 3 Stellung nehmen.

#### § 6 Andere Aufgaben

Andere Aufgaben nimmt die Rechnungskammer nur wahr, wenn sie ihr vom Generalvikar im Einzelfall zugewiesen werden.

## II. Teil Tätigkeit der Rechnungskammer

#### § 7 Prüfungsgrundsätze

- (1) Die Rechnungskammer prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Im Rahmen der Prüfung kann sie auch Ortsbesichtigungen vornehmen.  
Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit kann neben dem Generalvikar nur der Revisionsleiter erteilen.
- (2) Die Rechnungskammer nimmt die Prüfung im Regelfall selbst vor. Sie kann Sachverständige hinzuziehen. Mit Zustimmung des Generalvikars kann die Rechnungskammer im Einzelfall die Prüfung durch Beauftragte vornehmen lassen. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten wird vor Beauftragung Dritter entschieden.

#### § 8 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

- (1) Die Rechnungskammer ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Das Gleiche gilt auch für Personalakten und die Akten von Klienten, Bewohnern etc. Die Rechnungskammer stellt in diesen Fällen sicher, dass die Akten mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen vertraulich behandelt werden.  
In der Regel ist die Prüfung auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt.
- (3) Alle Mitarbeiter der Rechnungskammer sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

#### § 9 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Rechnungskammer legt den Beginn einer Prüfung im Benehmen mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Beginn einer Prüfung der Tätigkeit einer Hauptabteilung, Stabsabteilung, Abteilung oder eines Referates des Generalvikariats wird die jeweilige Leitung unterrichtet.
- (2) Bei der Durchführung der Prüfung wird – soweit es der Prüfungszweck zulässt – auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

#### § 10 Prüfungsergebnis

- (1) Die Rechnungskammer teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle (z. B. durch Prüfbericht, Prüfvermerk etc.) zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist mit. In der Regel werden die Prüfungsfeststellungen vor Berichtsabfassung in einem Schlussgespräch erörtert.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet dieser Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form.



Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die geprüfte Stelle im Benehmen mit der Rechnungskammer innerhalb der vereinbarten Fristen.

- (2) Wenn es die Rechnungskammer für geboten erachtet, kann sie weitere Stellen des Generalvikariats (wie die Stabsabteilung Recht, die Hauptabteilungen Finanzen oder Verwaltung oder die Mittel bewirtschaftende Stelle) oder die verantwortliche Fachaufsicht über Prüfungsergebnisse unterrichten.

Bei einer die Kirchengemeinschaft berührenden oder erheblichen finanzwirksamen Feststellung werden regelmäßig die entsprechenden Stellen im Erzbistum unterrichtet.

### § 11

#### Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Rechnungskammer den Generalvikar sowie ggf. das vertretungsberechtigte Organ unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 13 oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 14) nicht ausgeräumt werden.

### § 12

#### Jahresbericht

Die Rechnungskammer fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen.

Dieser legt den Bericht dem Diözesanverwaltungsrat zur Beratung vor.

## III. Teil

### Pflichten anderer Stellen gegenüber der Rechnungskammer

### § 13

#### Mitwirkung bei der Prüfung

- (1) Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Rechnungskammer durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Unterlagen, die die Rechnungskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – ggf. gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung – auszuhändigen.
- (3) Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, der Rechnungskammer die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu erteilen.

### § 14

#### Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

- (1) Zu Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer muss die betroffene Stelle innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgeben. Über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Beanstandungen ist der Rechnungskammer unaufgefordert zu berichten.
- (2) Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn die geprüfte Stelle oder die mittelbewirtschaftende Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat Ansprüche, die in den Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer festgestellt worden sind, nicht verfolgen will.

- (3) Ist über eine Prüfungsfeststellung der Rechnungskammer zwischen dieser und der geprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, entscheidet der Generalvikar.

### § 15

#### Rechnungslegung

- (1) Die Stellen gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 haben, gegebenenfalls über die Mittel bewirtschaftenden Stellen des Generalvikariats bzw. den Diözesan-Caritasverband, der Rechnungskammer Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten bzw. Bilanzen und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellungen unmittelbar nach deren Erstellung zu übersenden.
- (2) Das Gleiche gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2, sofern eine dahingehende rechtliche oder kirchenrechtliche Verpflichtung besteht und soweit diese Unterlagen nicht der Aufsicht führenden Fachabteilung vorzulegen sind. Diese können dort von der Rechnungskammer angefordert werden.
- (3) Die Rechnungskammer kann nach ihrem Ermessen generell oder im Einzelfall auf die Vorlage verzichten.

### § 16

#### Beteiligung der Rechnungskammer

- (1) Die Rechnungskammer ist rechtzeitig zu hören, bevor im Erzbischöflichen Generalvikariat und den unselbständigen Einrichtungen des Erzbistums gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 wichtige aufbau- bzw. ablauforganisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen auf den Gebieten des Finanz- und Rechnungswesens vorgenommen werden.
- (2) Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn
1. Beteiligungen des Erzbistums begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
  2. Vereinbarungen zwischen dem Erzbistum und einer Stelle außerhalb des Erzbistums getroffen werden, die erhebliche finanzielle oder organisatorische Auswirkungen haben.
- (3) Vorschriften und Regelungen, die die Vergabe von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie die vom Empfänger der Zuwendungen zu erbringenden Nachweise betreffen, werden im Benehmen mit der Rechnungskammer aufgestellt.

### § 17

#### Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verluste durch Diebstahl und Kassenfehlbeträge, die in den der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegenden Stellen vermutet oder festgestellt werden, sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts an die Rechnungskammer zu melden.

### § 18

#### Tätigkeit von externen Prüfern und Beratern

- (1) Die Bestellung externer Prüfer für die Durchführung von Abschlussprüfungen beim Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (vgl. § 2 Abs. 1 Ziffer 1) soll im Benehmen mit der Rechnungskammer erfolgen. Gleiches gilt für die Erteilung von Prüfungs- oder Beratungsaufträgen, die im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung stehen.
- (2) Prüfungsergebnisse anderer Stellen (Rechnungsprüfungsämter, Finanzbehörden, Rentenversicherungsträger, Heim-



aufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkassen etc.) sind der Rechnungskammer auf Anfrage mitzuteilen.

- (3) Berichte externer Prüfer oder Berater sind der Rechnungskammer auf Anforderung vorzulegen.

§ 19  
Protokolle

Protokolle aller mit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung befassten Gremien im Bereich des Erzbistums (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) sind der Rechnungskammer auf Anforderung zu übersenden.

**IV. Teil**  
**Beteiligung des Erzbistums**  
**an privatrechtlichen Unternehmen**

§ 20

Prüfung der Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

Die Betätigung des Erzbistums bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts unterliegt der Prüfung durch die Rechnungskammer anhand der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der „Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern“ des VDD.

§ 21

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehören dem Erzbistum Anteile eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, so kann die Rechnungskammer auf Anfrage des Mandatsträgers des Erzbistums Köln nach Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan eine erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend der o. g. Prüfungsrichtlinie des VDD durchführen.
- (2) Als Anteile des Erzbistums gelten für die Anwendung des Absatzes 1 auch Anteile der Kirchengemeinden, des Diözesan-Caritasverbandes und sonstiger Einrichtungen, die nach dieser Ordnung der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegen.
- (3) Gehören dem Erzbistum Anteile gemeinsam mit anderen Bistümern, so kann – nach vorheriger Zustimmung der anderen Bistümer – entsprechend verfahren werden.

**V. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

§ 22  
Finanzmittel für die Rechnungskammer

Im Wirtschaftsplan des Erzbistums werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel (Personalkosten, Sachkosten und ggf. Honorarkosten) für die Rechnungskammer im Benehmen mit dem Leiter der Stabsabteilung Rechnungskammer eingestellt.

Der Generalvikar kann eine Überprüfung der Verwendung dieser Mittel anordnen. Mit der Prüfung kann er entweder einen externen Prüfer beauftragen oder den Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrats um eine Prüfung bitten.

§ 23  
Aktenführung

Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten können bei der Rechnungskammer in dezentraler Registratur erfolgen.

Die Prüfungsakten der Rechnungskammer werden von den Akten der geprüften Stellen getrennt gehalten und durch besondere Aktenzeichen als solche gekennzeichnet.

Ein Zugriff durch andere Fachabteilungen auf Prüfungsakten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechnungskammer möglich.

§ 24  
Dienstanweisung

Weitere Regelungen für die Rechnungskammer sowie zum Ablauf des Dienstbetriebes sind in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§ 25  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 24. November 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 332), die Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 02. November 1992 (Amtsblatt 1992, Nr. 247) und die Änderung der Revisionsordnung vom 24. November 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 328) außer Kraft.

Köln, den 10. Februar 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 41 Festsetzung des Wirtschaftsplans 2012**  
**des Erzbistums Köln**

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchensteuerrat am 10.12.2011 setze ich den Wirtschaftsplan 2012 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

Köln, den 14. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Wirtschaftsplan 2012**

**Erträge in €**

Erträge aus Kirchensteuern	697.002.000
Erträge aus Zuschüssen	134.759.380
Sonstige Erträge	86.175.130
Verwendung der Baurücklage	20.700.111
<b>Summe</b>	<b>938.636.621</b>

**Aufwendungen in €**

Aufwand aus Kirchensteuer	222.477.000
Zuschüsse an Kirchengemeinden, Caritas, etc.	296.306.857
Personalkosten	282.359.025
Sachaufwendungen und Gebäude- instandhaltung	98.806.889
Abschreibungen auf Sachanlagen	18.871.330
Investitionen (siehe Investitionsplan 2012)	19.815.520*
Vorsorge für anstehende Bauprojekte	0
<b>Summe</b>	<b>938.636.621</b>

**\* Investitionsplan 2012**

Unbebauter Grundbesitz	0
Sakrale Bauten	450.000
Verwaltungsgebäude	450.000
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	6.950.000
Wohngebäude	280.000
Sonstige Gebäude	0
Anlagen im Bau	5.504.000

**INVESTITIONEN GRUNDST.****U. GEBÄUDE 13.634.000**

Ausstattung Betrieb	6.157.000
Ausstattung EDV	2.000
Sonstige Anlagen	22.520

**INVESTITIONEN GESAMT 19.815.520****Nr. 42 Kirchensteuerbeschluss 2012  
für das Erzbistum Köln****Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen**

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 02.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 24. November 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2012.

Düsseldorf, 3. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Matthias Schreiber

**Kirchensteuerbeschluss 2012 für das Erzbistum Köln  
Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz**

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 02.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7% der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach §37b Abs. 1 und 2 EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (S 2447 A – 06-001-04 – 441) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 24. November 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2012 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Rheinland-Pfalz) vom 2. Juli 2011 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt,

Mainz, den 1. Dezember 2011

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Rheinland-Pfalz

Andreas Schmallenberg

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz

Werner Widmann

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 43 Palmsonntagskollekte am 1. April 2012 für die Christen im Heiligen Land

Köln, den 15. Februar 2012

#### Wir – Christen im Heiligen Land

„Es gibt keine Alternative zum Dialog zwischen Israel und Palästinensern“ – das schreiben die Bischöfe nach dem XIII. Internationalen Bischofstreffen in Jerusalem zu Beginn dieses Jahres. Auch Papst Benedikt XVI. setzt bei seinem Neujahrsempfang auf den Dialog. „Ich hoffe, dass er fortgesetzt wird, damit man zu einem dauerhaften Frieden gelangt“, so der Heilige Vater. Nur so sei ein wirklicher Frieden möglich.

Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es Kraft und Ausdauer, denn eine schnelle Lösung ist nicht in Sicht. Der Konflikt hat sich tief in die Gesellschaften der Israelis und Palästinenser eingegraben. Die Auswirkungen sind bis in die Familien hinein zu spüren. In den sozialen Projekten, in Schulen und Pflegeheimen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und in der Arbeit der Franziskaner im Heiligen Land treten die Probleme und Sorgen der Menschen deutlich zu Tage. Weil die Kranken und Schwachen der Gesellschaft hier die positive Kraft der christlichen Nächstenliebe erleben, sind all diese Projekte Zeichen der Hoffnung. Die Delegationen des Internationalen Bischofstreffens haben verschiedene Einrichtungen besucht. Sie waren tief beeindruckt von der Arbeit, die nur dank der Hilfe aus dem Ausland geleistet werden kann.

#### Christlichen Glauben in den Alltag tragen

Solche Projekte bringen den christlichen Glauben in die Gesellschaft und wirken so an den anstehenden Veränderungen mit. Besonders deutlich wird dies an den katholischen Schulen. Sie sind Hoffnungszeichen für das Zusammenleben der Menschen verschiedener Herkunft und Religion. In der Schmidt-Schule in Jerusalem lernen die Mädchen nicht nur Mathematik, Deutsch oder Biologie. Im täglichen Umgang erleben sie Respekt vor dem Anderen. Sie lernen in einem gewaltfreien Raum, der ein Gegenbild zu ihrem vom Konflikt geprägten Alltag darstellt. Die Erziehung der jüngeren Generation zum gegenseitigen Respekt ist der Schlüssel für Zukunft.

Auch die deutschen Bischöfe betonen die wichtige Arbeit für die Christen im Heiligen Land: „Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.“

#### Das Heilige Land betrifft uns alle

Der diesjährige Leitgedanke „Wir – Christen im Heiligen Land“ macht deutlich, wie vielfältig und zugleich wechselseitig das Engagement ist. Einerseits sind wir aufgerufen, Israelis und Palästinenser auf ihrem Weg zum Frieden zu begleiten. Andererseits brauchen nicht nur die Christen im Heiligen Land unsere Hilfe, sondern auch wir in Deutschland brauchen die Kraft und den missionarischen Geist, der an den Heiligen Stätten seinen Ursprung hat. Oft tragen ihn Pilger zu uns und bereichern so die Spiritualität unseres Gemeindelebens.

Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist.

Unsere Solidarität ist ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte, was nicht zuletzt von Ihrer Ankündigung in den Gottesdiensten abhängt. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung:

[www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

### Nr. 44 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienst- wohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2011

Köln, den 1. Februar 2012

Für die Heizkostenbeiträge werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – Jährlich –
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. Satz 2 DWV	11,72
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82

### Nr. 45 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich- caritativen Einrichtungen

Köln, den 14. Februar 2012

Für 2012 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett	34,00 €
Beitrag je Reha-bzw. Suchtbett	22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2012.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.



**Nr. 46 Schließungszeiten der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln**

Köln, den 20. Januar 2012

Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Daher sind die Schließungszeiten dieser Einrichtungen nicht an die Ferienordnung für Schulen gebunden, sondern eigenständig zu regeln.

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf jährlichen Erholungsurlaub. Um eine weitgehend kontinuierliche Anwesenheit des Personals während der Öffnungszeiten der Einrichtungen und damit einen reibungslosen Ablauf der Arbeit zu gewährleisten, empfehlen wir den Trägern katholischer Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln für ihre Einrichtungen Schließungszeiten vorzusehen, insbesondere während der Sommerschulferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die jährliche Gesamtschließungszeit soll nicht mehr als drei Wochen betragen. Darüber hinausgehende Ferienschließungstage sind mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzusprechen.
2. Weitere Schließungstage sind möglich, z. B. für Besinnungstage, einrichtungsbezogene Fortbildungen (ggf. auf Seelsorgebereichsebene), Betriebsausflug und Brauchtumstage.
3. Bei der Planung der Schließungszeiten sind
  - die strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und die daraus resultierenden pädagogischen Notwendigkeiten sowie die personellen Möglichkeiten zu beachten,
  - rechtzeitige Absprachen mit benachbarten Einrichtungen (vorzugsweise katholischen) zu treffen und ggf. eine Notfallbetreuung sicherzustellen,
  - die staatlichen und kirchlichen Urlaubsregelungen zu berücksichtigen.
4. Die Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtung sind nach Beginn des Kindergartenjahres einrichtungsbezogen in den Gremien der Elternmitwirkung zu beraten.
5. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) bei der Festlegung der Schließungszeiten sind zu berücksichtigen.
6. Anschließend sind die Schließungszeiten vom Träger auf geeignete Weise den Eltern schriftlich mitzuteilen.

Die Veröffentlichungen zur „Öffnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 3. November 1981, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1981, Nr. 290, Seite 236, und 7. Dezember 1987, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987, Nr. 293, Seite 267, werden hiermit aufgehoben.

**Nr. 47 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe**

Köln, den 9. Februar 2012

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

**Montag, dem 2. April 2012**

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

**Ablauf:**

- ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas
- 15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche  
Referent: S. E. Paul Josef Kardinal Cordes, Rom
- anschließend stille Anbetung
- 16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom
- 18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Domsakristei. Für sie liegen Albe, Schultertuch etc. sowie das Messgewand im Chorumgang des Domes bereit.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe sowie Dienstag und Mittwoch jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

**Nr. 48 Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln**

Köln, den 1. Februar 2012

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang der Firmung vorzubereiten. Die nächste Firmung Erwachsener wird am Samstag, den 26. Mai 2012 („Pfingstsamstag“), um 18.30 Uhr im Hohen Dom zu Köln gespendet.

**kgi-fides Düsseldorf:**

Der Vorbereitungskurs beginnt am Donnerstag, den 26. April, von 19.00 bis ca. 20.30 Uhr. Weitere Termine sind der 3., 10. und 24. Mai 2012, jeweils in der kgi-fides Düsseldorf, Immermannstr. 20, 40210 Düsseldorf. Information und Anmeldung unter 0211/9069037 oder 0211/9069039

**kgi-fides Köln:**

Der Vorbereitungskurs beginnt am Donnerstag, den 12. April. Weitere Termine sind der 19. und 26. April sowie der 3., 10. und 24. Mai, jeweils 19.00 bis 21.00 Uhr im Domforum. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch unter 0221/92 58 47-45 oder [www.kgi-fides-koeln.de](http://www.kgi-fides-koeln.de) im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln

**kgi-fides Wuppertal:**

Der Vorbereitungskurs beginnt am Mittwoch, den 4. April, um 19.00 Uhr im Kath. Stadthaus, Laurentiusstr. 7,

42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage. Weitere Termine sind der 18. und 25. April und der 2., 9., 16. und 22. Mai; hinzu kommt ein Termin für eine spirituelle Kirchenführung. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bei PR Dr. Werner Kleine unter 0202/42969675. Detaillierte Informationen unter [www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen](http://www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen).

kgi-fides Bonn:

Da bereits im April im Bonner Münster eine Firmfeier stattfindet, gibt es keine Vorbereitung für den Mai-Termin. Eine weitere Erwachsenenfirmung in Bonn wird im November gefeiert. Weitere Information bei der kgi-fides Bonn, Münster-Carré, Gangolfstr. 14, 53111 Bonn, 0228/98588-63 oder [fides@citypastoral-bonn.de](mailto:fides@citypastoral-bonn.de)

#### Nr. 49 Leitlinien zur Frauenpastoral im Erzbistum Köln

Köln, den 14. Februar 2012

Die Hauptabteilung Seelsorge hat Leitlinien zur Frauenpastoral im Erzbistum Köln verabschiedet. Hier werden Lebenswirklichkeiten von Frauen heute beschrieben und Rahmenbedingungen für die qualifizierte und zukunftsgerichtete Pastoral aufgezeigt sowie Anregungen zur Entwicklung neuer Formen und Formate für die Frauenpastoral gegeben.

Die Leitlinien können nun in Druckform bezogen werden:  
Erzbistum Köln

Hauptabteilung Seelsorge  
Abteilung Erwachsenen-seelsorge  
Frauenpastoral  
Marzellenstr. 32  
50668 Köln  
[frauenpastoral@erzbistum-koeln.de](mailto:frauenpastoral@erzbistum-koeln.de)

#### Nr. 50 Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien (Public Viewing)

Köln, den 17. Februar 2012

Beim Public Viewing sind folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

##### 1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild:

Die Übertragungsrechte von EM-Spielen liegen bei der UEFA. Dabei ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing zu unterscheiden.

Für das **nicht-kommerzielle Public Viewing** ist keine Gebühr an die UEFA zu zahlen. Nicht kommerziell ist das Public-Viewing dann, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden, kein Sponsoring stattfindet und keine gewerblichen weiteren Nutzungen (bspw. Speisen- und Getränkeverkauf) vorliegen.

Das nicht kommerzielle Public Viewing braucht dann nicht angemeldet zu werden, wenn

- die benutzte Leinwand kleiner als drei Meter in der Diagonale ist und
- die räumlichen Gegebenheiten nicht mehr als 150 Zuschauer zulassen.

Andernfalls ist auch das nicht kommerzielle Public Viewing bei der UEFA anzumelden. Eine Lizenzgebühr wird dann jedoch nicht erhoben.

Beim **kommerziellen Public-Viewing** muss die Veranstaltung bei der UEFA angemeldet und Lizenzgebühren bezahlt werden. Die Lizenzgebühr beginnt ab 35,- € / m<sup>2</sup>.

Anzumeldende Veranstaltungen sind über <http://de.uefa.com/uefaeuro/abouteuro/businessopportunities/publicscreening/index.html> anzumelden.

Die Anmeldung für ein kommerzielles Public Viewing muss bis zum **18. Mai 2012** erfolgen.

##### 2. Die Rechte am Fernsehton:

Bei der Übertragung werden auch Fernsehtonrechte beansprucht. Diese werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern in keinem Fall kostenfrei weitergegeben. Daher ist **immer eine Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA** erforderlich. Die GEMA wird wieder einen Sondertarif anbieten. Die Einzelheiten dazu werden jedoch noch verhandelt.

##### 3. GEZ-Gebühren:

Ebenfalls zu entrichten sind GEZ-Gebühren. Alle **noch nicht angemeldeten** TV-Geräte sind für die Zeit, in der sie genutzt werden, anzumelden.

Das Informationsschreiben des VDD finden Sie auch auf der Internetseite des Erzbistums Köln ([www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de)) unter Seelsorgebereiche/Downloads/Recht/Sonstige Dokumente. Die UEFA erreichen Sie für Rückfragen unter: [publicscreening@uefa.ch](mailto:publicscreening@uefa.ch).

## Personalia

#### Nr. 51 Personalchronik

KLERIKER

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:**

01.02. *Herr Pfarrer Christoph Bersch* für die Dauer von sechs Jahren zum Kreisdechanten des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

01.01. *Herr Kaplan Franck Ahokou* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Dekanates Euskirchen.

- 01.01. *Pater George Robin Thurakkal Poulose MCBS* weiterhin – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis Ablauf des 29. Februar 2012 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.
- 18.01. *Herr Pfarrer Rainer Hoverath* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diözesanbeauftragten für die Heimatvertriebenen im Erzbistum Köln.
- 23.01. *Herr Gymnasialpfarrer Dr. Herbert Breuer* weiterhin bis zum 28. Februar 2014 zum Subdiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich „Bad Honnef“ des Dekanates Königswinter.
- 23.01. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Pastoralpsychologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln.
- 24.01. *Herr Pfarrer Peter Beyer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauen-seelsorger im Dekanat Leverkusen.
- 30.01. *Pater Stephan Hufnagel SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Februar 2012 zum Hausgeistlichen an den Betriebsstätten des Gemeinschaftskrankenhauses St. Elisabeth und St. Petrus in Bonn und zum Rector ecclesiae an der hauseigenen Kapelle.
- 31.01. *Herr Diakon Hanno Weinert-Sprissler* mit Wirkung vom 1. Mai 2012 zum Diakon an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Dekanates Köln-Nippes.
- 01.02. *Herr Pfarrer Christoph Bersch* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria vom Frieden in Niederseßmar im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 08.02. *Msr. Rudolf Scheurer* weiterhin bis zum 28. Februar 2013 zum Subdiar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfürth.
- 08.02. *Herr Dechant Joachim Thull* weiterhin – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zum 18. Februar 2018 zum stellvertretenden Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 08.02. *Pater George Robin Thurakkal Poulose MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. März 2012 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach,

St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen und St. Maria vom Frieden in Niederseßmar im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.

- 13.02. *Herr Pfarrer Dr. Johannes Hoffmann* weiterhin bis zum 30. April 2013 zum Subdiar an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.01. *Pater Gerhard Hemken SCJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Seelsorger in der City-Seelsorge im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 08.02. *Herrn Kaplan Dr. Bernd Biberger* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 29. Februar 2012 von seiner Tätigkeit als Subdiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 30.01. *Pfarrer i. R. Winand Stollenwerk*, 82 Jahre.
- 13.02. *Pater Heinz van Berlo OSC*, 80 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

#### Es wurde beauftragt am:

- 12.01. *Frau Judith Schellhammer* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 12.01. *Herr Stephan Zinnecker* mit Wirkung vom 1. Juni 2012 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 17.01. *Frau Marion Petry* mit Wirkung vom 11. Juni 2012 als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Severin in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 20.01. *Frau Beatrix Vogel* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindeferentin mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Leverkusen.
- 31.01. *Frau Ingeborg Rathofer* weiterhin bis zum 31. August 2013 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Dekanates Euskirchen.
- 14.02. *Herr Daniel Gentner* mit Wirkung vom 15. August 2012 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen und St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.



14.02. *Herr Martin Kalff* mit Wirkung vom 15. August 2012 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Dekanat Ratingen.

**Es wurde entpflichtet am:**

10.02. *Herrn Manfred Tenné* mit Ablauf des 29. Februar 2012 von seiner Tätigkeit als Gemeindefereferent in der Schulpastoral für das Stadtdekanat Bonn und die Kreisdekanate Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Erft-Kreis.

**Nr. 52 Freie Pfarrerstellen**

- Im Seelsorgebereich Brück/Merheim im Dekanat Köln-Dünnwald ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-15

- Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius im Dekanat Köln-Nippes ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Oktober 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

- Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist im Dekanat Neuss/Kaarst ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. September 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

**Nr. 53 Offene Stellen für Pastorale Dienste**

Die Stellen: „Pastoral-/Gemeindefereferent/in für Ehepastoral des Stadt-/Kreisdekanates“ in den unten aufgeführten Städten sind neu zu besetzen:

**ab 01.08.2012**

50% Beschäftigungsumfang im Stadtdekanat Düsseldorf, in Kombination mit einem Seelsorgebereich im Stadtdekanat

50% Beschäftigungsumfang im Kreisdekanat Mettmann, in Kombination mit einem Seelsorgebereich im Kreisdekanat Mettmann

**ab 01.01.2013**

50% Beschäftigungsumfang im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis in Kombination mit einem Seelsorgebereich im Kreisdekanat

Inhaltliche Schwerpunkte werden sein:

- Unterstützung und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Hinblick auf Paarbegleitung, Ehevorbereitung, Eheexerzitien, Ehejubiläen.
- Inhaltliche Kooperation mit der örtlichen Ehe- Familien- Lebens- Beratungsstelle und dem Kreis-/Stadtdechanten

Dienst- und Fachaufsicht liegen bei der HA Seelsorge, Referat Ehe- und Familienpastoral.

Pastoralreferent/-innen und Gemeindefereferent/-innen mit Berufserfahrung und/oder Vorerfahrungen im Bereich der Ehepastoral, richten ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 15. März 2012** an: HA-SP-Einsatz, Fr. Zöllner, Personalreferentin, T: 0221-1642-1512.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 54 Frühjahrstreffen der Unio Apostolica**

Das Frühjahrstreffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 8. März 2012 um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Wir beginnen mit dem Gebet der Non. Anschließend begrüßen wir als Referenten H. H. Professor Dr. Johannes Stöhr, der uns die geistliche Betrachtung halten wird.

Wie immer sind interessierte Priester und Diakone herzlich eingeladen, an unseren Treffen, die dem mitbrüderlichen Gedankenaustausch dienen, teilzunehmen.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel.: 0221/663671.

**Nr. 55 Exerzitienangebot für Priester**

Exerzitien für Priester und Diakone in der Benediktinerabtei Weltenburg  
Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg  
Tel. 09441-204-0 Fax: 09441-204-137

Termin: 08. – 12.10.2012 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h

Thema: Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.

Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens.

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 05. – 10.11.2012 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h

Thema: Er gibt den Geist unbegrenzt. (Joh 3,34)

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

**Nr. 56 Urlaubsvertretung in anderen Bistümern**

Das Bistum Osnabrück bietet fast ganzjährig Urlaubsvertretungen auf den ostfriesischen Inseln an. Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter [www.urlauberseelsorger.de](http://www.urlauberseelsorger.de) Auch das Pfarrbüro in Esens, Tel. 04971-4536, E-mail: [st.willehad.esens@t-online.de](mailto:st.willehad.esens@t-online.de) erteilt Auskunft.

**Nr. 57 Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2013**

Die nächste diözesane Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten aus dem Erzbistum Köln nach Rom findet statt von Sonntag, 20.10.2013 bis Samstag, 26.10.2013. Inhaltlich ver-

antwortlich wird wieder die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln sein. Weitere Informationen über Rahmenbedingungen und Programm werden in der zweiten Jahreshälfte 2012 folgen. Fortlaufende Informationen finden sich auch auf der homepage der Ministranten im Erzbistum Köln [www.ministranten-koeln.de](http://www.ministranten-koeln.de) .

---

Zur Post gegeben am 1. März 2012